

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen

Vorl.Nr.: V/2014/02151

Datum: 01.04.2014

Gremium	Sitzung am		
Wahlausschuss	10.04.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Zulassung von verkürzten Nennungen der Vornamen und Zulassung von Rufnamen im Wahlvorschlag

Beschlussvorschlag

Der Wahlausschuss beschließt, verkürzte Nennungen der Vornamen und Rufnamen der Wahlbewerber zuzulassen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

In der 11. Änderung der Kommunalwahlordnung vom 03.12.2013 sind u.a. die Anlagen 11 a (Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk) und 11 b (Wahlvorschlag für die Reserveliste) geändert worden. Dort sind nun die Vornamen der Bewerber anstelle des Vornamens einzusetzen.

Auf Nachfrage bei der zuständigen Kreiswahlleiterin wurden folgende Informationen gegeben:

1. Die Entscheidung über den Inhalt des Stimmzettels trifft der Wahlausschuss mit Zulassung der Wahlbewerber.

2. Der Stimmzettel muss alle notwendigen Angaben über die Identität des Bewerbers enthalten, für den die Stimme abgegeben werden soll. Wichtig ist dabei unter dem

Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes, dass der Wahlausschuss bei allen Wahlvorschlägen nach einheitlichen Maßstäben verfährt.

3. Die Regelung der KWahlO zur Angabe der Vornamen dient dem Zweck, dass die Wahlbewerber für die Wähler eindeutig identifizierbar sind und Verwechslungen ausgeschlossen werden. **Sofern die Identifikation des Kandidaten eindeutig möglich ist, kann der Wahlausschuss auch eine verkürzte Nennung der Vornamen beschließen. Damit ist auch der Anforderung des KWahlG (§ 15 Abs. 3 Satz 1), das nur die Nennung des Vornamens vorsieht, Genüge getan.**

Das Wahlamt der Stadt Meckenheim empfiehlt daher dem Wahlausschuss entsprechend vorzugehen.

Meckenheim, den 01.04.2014

Ursula Schmitz
Sachbearbeiterin

Holger Jung
Wahlleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen